



öffentlich

Betreff:

Akteneinsichtsrecht für Stadtverordnete bei städtischen Gesellschaften

Erstellungsdatum 16.08.2004

Eingang 902:

Einreicher: Fraktion Die Andere

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.09.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Voraussetzungen für die Akteneinsicht von Stadtverordneten bei städtischen Gesellschaften zu prüfen und die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung im November 2004 vorzulegen, um eine Beschlussfassung für das Akteneinsichtsrecht der Stadtverordneten bei städtischen Gesellschaften herbeizuführen.

gez. M. Poeschke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Fraktionen oder Stadtverordnete, die über keinen Sitz in einem Aufsichtsrat von städtischen Gesellschaften verfügen, sind nach der bisherigen Auffassung der Stadtverwaltung faktisch vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen. Das Akteneinsichtsrecht für die einzelnen Stadtverordneten füllt somit eine erhebliche Lücke in der Kontrollfunktion des kommunalen Parlaments kommunalen Gesellschaften gegenüber und beseitigt die Ungleichbehandlung von kleineren Fraktionen und Einzelabgeordneten. Diese Kontrollfunktion kann letztendlich konsequent nur über das Recht der direkten Informationsbeschaffung eines jeden einzelnen Stadtverordneten unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen in kommunalen Gremien gewährleistet werden.